

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

43. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 24. 7. 2014

Nr. 23

74

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 04.06.2014 die Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule des Wetteraukreises (vhs wetterau) in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

### Gebührenordnung der Volkshochschule des Wetteraukreises

#### § 1

##### Teilnahmegebühr

- (1) Für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (UE), abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Eine UE umfasst 45 Minuten.
- (3) Die Teilnahmegebühr beträgt in der Regel 2,06 € je UE. Die vhs kann Zuschläge zu und Abschläge von dieser Regelgebühr festlegen. Zu- und Abschläge können sich auf Teilbereiche des Angebotes beziehen. Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 2,00 € je UE betragen, die Abschläge nicht mehr als 0,50 € je UE. Zusätzlich zu der nach § 1 (2) und (3) erhobenen Gebühr wird für jeden Kurs eine Kursgrundgebühr von 6,80 € je Teilnehmer/in erhoben.
- (4) Alphabetisierungskurse in Deutsch können gebührenfrei stattfinden. Alle anderen Gebührenbefreiungen bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (5) Zur Vereinfachung des Gebühreneinzuges wird die Gebühr für alle Kurse in angemessener Weise aufgerundet.
- (6) Die vhs kann - auch über ihr offizielles Programm hinaus - Kurse mit einer Gebühr anbieten, die mindestens die Honorarkosten, Fahrtkosten, Raumkosten und eine Verwaltungspauschale abdeckt.
- (7) Für Kurse, in denen kostenintensive Geräte eingesetzt werden (z. B. EDV-Anlagen) kann eine Zusatzgebühr in Höhe von 1,03 €/UE erhoben werden, die zur Wartung, Reparatur und Ergänzung der Geräteausstattung dient.
- (8) Fallen Kursstunden aus von der vhs zu verantwortenden Gründen aus und werden nicht zu anderen Zeiten nachgeholt, so ermäßigt sich die Kursgebühr entsprechend den ausgefallenen Unterrichtseinheiten.

#### § 2

##### Gebührenermäßigung

Über eine Gebührenermäßigung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des/der Teilnehmers/in entscheidet die vhs. Die Gebühr kann bis zu 50 % je UE ermäßigt werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt mindestens 15,00 €.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Kurs.
- (2) Ein Gebührenbescheid ergeht im Normalfall nicht.

#### § 4

##### Beitreibung der Gebühren

Gebühren, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung der Volkshochschule des Wetteraukreises tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 01.09.2012 ihre Gültigkeit.

Friedberg/Hessen, den 14.07.2014

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold		Helmut Betschel-Pflügel
Landrat	Dienstsiegel	Kreisbeigeordneter